

Kreis



Blatt

für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Formprober Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Druckgebühren:
Anzeigen 25 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzeile

Nr. 89.

Donnerstag, den 1. August 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ulm, den 26. Juli 1918.

Der Metzgereibetrieb des Wilhelm Sommer in
Wehrheim wird wegen Unzuverlässigkeit des In-
habers bis einschließlich den 1. Oktober d. J. ge-
schlossen.

Der Königliche Landrat.
r. Bezold.

Nr. 3762.

Ulm, den 29. Juli 1918.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht,
daß der Preis für das Pfund Butter für den
Frischer mit dem heutigen Tage auf 3 Mk. er-
höht wird.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses
v. Bezold.

Ulm, den 27. Juli 1918.

Die Herren Bürgermeister werden an die Vor-
lage der monatlichen Nachweisung der auf dem
Felde der Ehre gefallenen Krieger erinnert.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ulm, den 29. Juli 1918.

Auf dem Viehmärkten hat sich ein Handel mit
Döfen entwickelt, der zu einer schweren
Schädigung unserer Landwirtschaft und unserer
Heischversorgung zu werden droht.

Die Herren Bürgermeister werden daher er-
sucht, keine Ursprungsheine für Döfen zum Auf-
trieb auf den Markt mehr anzusetzen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung

Nr. O. II 700/7. 18. R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme, Be-
standserhebung und Höchstpreise
von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol
Toluol, Benzin und sonstigen
benzol- oder benzinartigen
Körpern.

Vom 1. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf
Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand
vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Ge-
setz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
313), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4.
August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der
Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen
über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar
1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8.

Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916
S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395),
ferner — auf Ersuchen des Königlich Kriegs-
ministeriums — auf Grund der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der
Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl.
S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunfts-
pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.
604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl.
S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der
Bekanntmachung gegen Preistreiber vom
8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),

b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß
der Bekanntmachung über die Sicher-
stellung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 376),

c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekannt-
machung über Auskunftspflicht vom 12.
Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und
11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)
bestraft werden, soweit nicht nach allge-
meinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind. Auch kann der Betrieb des
Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel vom 23. September
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unter-
sagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rohbenzole, einschließlich der benzolhaltigen
Vorzugsstoffe der Gasanlagen;
2. Leichtöle aus der Steinkohlen- und Brau-
kohlen-Terdestillation;
3. die bei der weiteren Aufarbeitung dieser
Rohbenzole und Leichtöle entstehenden benzol-
artigen Körper, die bei der Destillation
bei 760 mm Barometerstand bis 206°
Celsius mindestens 90 vom Hundert
Destillat ergeben, z. B. Benzolvorlauf,
Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und
sogenanntes Schwerbenzol;
4. alle sonstigen benzol- oder benzinartigen
Körper, die aus Prozessen der Destillation,
der pyrogenen Zersetzung, der Drucker-
wärmung, der Druckdestillation oder der
Wasserkstoffaddition von Kohle, Kohle-
zeugnissen, Mineralölen oder Mineralöl-
Erzeugnissen stammen oder aus Erdgas
hergestellt sind.

Benzin, das einen Siedepunkt von
über 21° Celsius nach Abel hat (Testbenzin,
Terpentinöl), gilt nicht als benzinartiger Körper
im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt mit
Ausnahme von Rohbenzol, gereinigtem Toluol und
reinem Toluol*).

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr
betroffenen Gegenständen verboten ist und rechts-
geschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit
nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden
Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen
Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Bege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung
erfolgen.

§ 4

Aufarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufarbeitung
von Rohbenzolen und Leichtölen gestattet, jedoch
nur unter Innehaltung folgender Vorschriften:

1. Die Aufarbeitung darf nur unter Toluol-
gewinnung geschehen. Toluolgewinnung
im Sinne dieser Vorschrift ist eine Toluol-
entziehung, die den Toluolgehalt so weit
herabsetzt, daß er höchstens 1 vom Hundert
des verbleibenden Gemisches ausmacht.
2. Die Aufarbeitung darf nur durch den
Erzeuger selbst oder durch eins von der
Königlich Preussischen Inspektion der
Kraftfahrtruppen zugelassene Aufarbeitungs-
stelle geschehen.
3. Die Aufarbeitung darf nur geschehen,
sofern von der Preussischen Inspektion
der Kraftfahrtruppen im Einzelfalle etwa
erlassene weitere Vorschriften über die
Art der Aufarbeitung innegehalten werden.

§ 5

Veräußerungs-erlaubnis und Verwen- dungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung,
Lieferung und Verwendung der beschlagnahmten
Stoffe gestattet:

1. auf Anweisung der Königlich Preussischen
Inspektion der Kraftfahrtruppen;
2. auf Grund eines von der Königlich
Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen
ausgestellten Freigabebescheins zu dem in
dem Freigabeschein vermerkten Zweck.

Die durch diese Bekanntmachung betroffenen
Stoffe, welche bereits vor dem Inkrafttreten der
Bekanntmachung sich beim Verbraucher befanden,

*) Für Rohbenzol, gereinigtes Toluol und
Reinbenzol bleiben die Bestimmungen der Bekannt-
machung Ch. 1. 1/3. 16. R. R. U. bestehen.

dürfen für den Zweck verwendet werden, zu dem sie seinerzeit freigegeben worden sind.

§ 6

Meldepflicht und Meldestellen.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Stoffe (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht. Gewinnungs- und Aufarbeitungsanstalten haben monatlich Meldungen auf amtlichen Meldescheinen (§ 8) bis zum achten Tage eines jeden Monats zu erstatten. Andere Besitzer oder Gewahrsamshalter meldepflichtiger Gegenstände haben den bei Beginn des 1. August 1918 vorhandenen Bestand, sofern er 100 kg übersteigt, bis zum 15. August 1918 zu melden. Die Meldungen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu erstatten.

§ 7

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, die im § 1 bezeichneten Stoffe im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem Veränderungen der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und deren Verwendung ersichtlich sein müssen.

Beauftragten der Militärbehörden ist auf Anforderung zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebsrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10

Höchstpreise.

Für die nachgenannten Erzeugnisse*) dürfen keine höheren Preise als die vorgeschriebenen gefordert oder bezahlt werden:

a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (i. d. Benzolvorlauf, Benzol Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinbenzol und Reinglykol)

55 Mf. für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle,

soweit diese Erzeugnisse unmittelbar ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;

62 Mf. für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle,

soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;

*) Für Benzol sind die Höchstpreise in der Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) festgesetzt.

b) für Reintoluol 45 Mf.

für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle.

c) für Reinbenzol und Reinglykol 62 Mf.

für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle.

Übernimmt der Verkäufer das Zurufen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Beförderung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine barem Auslagen und bei Verwendung eigenen Fahrwerks eine Vergütung bis zu 2 Mf. für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 Mf. für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung ab bis zum Tage des Wiedereintrittens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern und Kanen eine Vergütung bis zu 3 Mf. für je 100 kg Reingewicht einschließlich Füllgebühr und, wenn diese Gefäße nicht binnen 60 Tagen vom Lieferungsstage an gerechnet — zurückgegeben werden, eine weitere Vergütung für jede weiteren angefangenen 30 Tage bis zu 2 Mf. für jedes Fass und bis 0,75 Mf. für jede Kanne;

2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 Mf., bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 Mf. für je 100 kg Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Vorkaufung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

§ 11

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12

Anfragen.

Alle die Bekanntmachung betreffenden Anfragen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Benzol.“

§ 13

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe Nr. 235/7. 15. A 7 V. (in Kraft getreten am 15. August 1915) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 2534/9. 16. A 7 V., betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie die bei den Erzeugern von Benzol, Solventnaphtha und Xylol vorgenommenen Einzelbeschlagnahmen dieser Stoffe aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. August 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Riebel,

General der Infanterie.

Mainz, den 1. August 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generallieutenant.

Uffingen, den 1. August 1918.
Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königlich Landrat.
v. Bezold

Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreide- ordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

(Fortsetzung)

§ 50

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidekasse, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, festgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäftis- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbekundung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Anforderung der Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis, angaben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Anforderung bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probenentnahmen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probenentnahme oder die Feststellung des Betriebs verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstverfoger zu geben.

§ 51

Die von der Reichsgetreidekasse oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Missgebräuchen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung des Geschäftis- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 52

Kommunalverbände dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 32 Abs. 3, Früchte nur mit Zustimmung der Reichsgetreidekasse vermahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 53

Die Reichsgetreidekasse kann Mahl- und sonstige Verarbeitungslöhne sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht. Soweit die Reichsgetreidekasse keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 54

Die Vereinbarung eines Bearbeitungslohns, insbesondere eines Malzlöhns, in der Art, daß ein Entgelt für die Verarbeitung statt eines Selbsttrags die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls f. d. R. festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, verarbeitenden Betrieben die Menge an Früchten oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung der etwa vereinbarten Fruchtmenge der Erzeugnisse erbringen.

§ 55

Mehl darf ohne Zustimmung der Reichsgetreidekasse weder von dem Kommunalverbände noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes

in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Zustimmung der Reichsgemeinschaft nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verordnungsgebung abgegeben werden.

Die Reichslieferung von Mehl an die Reichsgemeinschaft nach § 36 unter a wird hiervon nicht berührt.

§ 56

Wird Getreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie an den Kommunalverband oder an den Selbstversorger zurückzugeben. Das gleiche gilt für die Spelzspire.

Die Reichsgemeinschaft hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, S. m. b. H. (Zusammenfassung der Deutschen Landwirte) zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

VI. Verordnungsgebung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 57

Der Reichsminister bestimmt, welche Mengen an Getreide, Hafer und Hülsenfrüchten der menschlichen Ernährung und welche der Verfütterung dienen sollen, insbesondere, welche Mengen an Hafer den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung zu überweisen sind.

(Fortsetzung folgt)

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 30. Juli. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Kege nördliche Erkundungstätigkeit. Teilangriffe der Engländer in Gegend Morris (nördlich der Epe) und beiderseits von Alette (südlich von Atras) wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

An der Kampffront griff der Feind unsere neuen Linien nördlich des Durcq und unsere Stellungen auf den Balldhöhen südwestlich von Reims mit starken Kräften an. Franzosen, Engländer und Amerikaner wurden unter schwersten Verlusten für den Feind auf ihrer ganzen Angriffsfront zurückgeworfen.

Der Schwerpunkt des feindlichen Angriffs war gegen die Front Dardennes Jöze-en-Tardenois gerichtet. Hier führten dichte Angriffswellen des Gegners am Vor- und Nachmittag immer wieder von neuem an. Vor und an unseren Linien, teilweise in unseren Gegenständen, brach der Artillerie zusammen. Am Nachmittag dehnte der Feind seine Angriffe über Jöze-en-Tardenois nach Osten bis zum Walde von Menneville aus. Sie hatten ebenso wenig Erfolg wie Teilangriffe, die er am Morgen am Walde von Menneville, in den Abendstunden in breiter Front westlich von Bille-en-Tardenois führte. Südwestlich von Reims wiederholte der Feind zwischen Chambray und Briangy an einzelnen Stellen bis zu fünf Malen seine Angriffe und setzte sie bis zum späten Abend in heftigen Teilangriffen fort. Er wurde überall blutig abgewiesen.

In der Champagne vertrieben wir südlich vom Hühelgebirge den Feind aus Gräben, die er seit seinem Vorstoß am 27. Juli noch besetzt hielt, und nahmen einen feindlichen Stützpunkt nördlich von Berthes.

Leutnant Löwenhardt errang seinen 46. Aufstieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

WTB Riem, 30. Juli. (Amtlich.) Gegen Feldmarschall v. Eichhorn und seinen persönlichen Adjutanten Hauptmann v. Dreßler wurde 2 Uhr nachmittags auf dem Wege vom Kasino nach einer Wohnung in deren unmittelbaren Nähe durch einen in einer Droschke an sie heranfahrenden Mann ein Bombenattentat verübt. Beide wurden sehr schwer verletzt. Attentäter und Kutscher verhaftet. Die bisherigen Feststellungen deuten auf die Urheberchaft der sozialrevolutionären Partei

in Moskau, hinter der erfahrungsgemäß die Entente steht.

WTB Riem, 30. Juli. Feldmarschall v. Eichhorn ist seinen Verletzungen erlegen, ebenso kurze Zeit vorher sein Adjutant Hauptmann von Dreßler.

Die Heimatfront wankt nicht.

wenn alle kriegswichtigen Betriebe, Landwirtschaft und Eisenbahnen mit Vollkraft arbeiten können. Millionen sind dort für Euch tätig. Helft durch Abgabe getragener Anzüge, daß sie arbeitsfähig bleiben.

lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 31. Juli.** Bei dem am Sonntag stattgefundenen Feldbergturnen wurden 6 Mitglieder der „Turn- und Spielvereinigung des hiesigen Lehrerseminars“ Sieger. Es errangen: Karl Rudolph den 16. Preis mit 53 Punkten, Wilh. Wegler den 18. Preis mit 51 Punkten, Ab. Kibacher den 26. Preis mit 43 Punkten, Friedr. Böhr den 32. Preis mit 37 Punkten, Otto Bach den 33. Preis mit 36 Punkten und Erich Schell den 34. Preis mit 35 Punkten.

* **Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bräunstein im August.** Nach Bekanntgabe des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 10. Juli (Reichsanzeiger Nr. 164) müssen die gewerblichen Verbraucher die üblichen Meldungen in der Zeit vom 1. bis 5. August erneut ermitteln. Die hierzu erforderlichen Meldebekanntgaben sind bei den Ortskohlen-, Kriegswirtschafts- oder Kriegsamtsstellen zum bisherigen Preise von 0,25 Mk. für ein Meldebekanntgeben nebst Vorblatt der Bekanntmachung und von 0,05 Mk. für eine Einzelkarte erhältlich. Änderungen in der Meldepflicht sind gegenüber dem Vormonat nicht eingetreten. Wegen der Meldung der Ausfuhrleistungen durch die Lieferanten wird auf die Bekanntmachung vom 21. Juni 1918 (Reichsanzeiger Nr. 145) Bezug genommen.

× **Schmitten, 28. Juli.** Am 21. d. M. veranstaltete der Kurverein Schmitten unter Leitung seines Vorsitzenden Herrn Gustav Ernst ein gelungenes und wirkungsvoll verlaufenes Künstler-Konzert zum Besten der Kriegsschmerzhaften im Kreise Ufingen. Nach einer kurzen Begrüßung des Vorsitzenden eröffnete Herr Musikdirektor Hof aus Frankfurt mit dem Mozart'schen Violinkonzert in D-Dur die künstlerischen Darbietungen. Herr Hof bot sein Bestes und es löste sein Hefti Kati, Gardschönen von Huby einen stürmischen Erfolg aus. Höchste technische Vollenbung bot er in dem Wienawsky'schen Rautenwalz, wie sein ganzes Spiel in allen Lagen sicher und schön war. Auch die Herren Opernsänger Krosch aus Berlin und Kapellmeister Maier aus Frankfurt, wie Fräulein Scherer aus Frankfurt trugen mit schönem Gesang und Spiel zum Gelingen des Abends bei. Zum Schluß sei noch der schönen und von starkem Erleben durchdrungenen Gedichte des Herrn Gustav Ernst gedacht, die von Fräulein Römer aus Coblenz innig und mit treffendem Pathos vorgetragen wurden. Der Reinertrag von 182 Mark zeigt zur Genüge von dem Wohlgelingen der Veranstaltung.

— **Vom Westerwald, 29. Juli.** Ueber den nordwestlichen Teil des Westerwaldes brauchte am Samstag ein schweres Unwetter, das besonders im Kreise Oberwesterwald viel Schaden angerichtet hat. In der Ruppacher Gegend und bei Alenkirchen vernichtete der Hagel einen Teil der Ernte. Am schlimmsten litt das Dörfchen Berod unter der zerstörenden Gewalt einer Windhose, die zahlreiche Häuser abdeckte und viele Bäume entwurzelte. In einem Hause fiel eine Wand auf ein kleines Kind, das wie durch ein Wunder mit dem Leben davonkam. Die Verwundungen der Windhose sind bis Rudersbach deutlich erkennbar.

Bermischte Nachrichten.

— **Düsseldorf, 30. Juli.** Hier wurde eine geheime Seifenfabrik entdeckt, in der unter Verwendung von Butter „Auslandseife“ mit entsprechendem Stempelaufdruck hergestellt wurde. Mehrere Zentner Butter und große Mengen Seife wurden beschlagnahmt.

— **Bielefeld.** Eine kürzlich hier verstorbene alleinlebende Dame, die den Hauptteil ihres Vermögens mit rund 250 000 Mark der Stadt Bielefeld hinterlassen hat, hat ihrem Dienstmädchen, das ihr etwa 18 Jahre in Treue gedient hat, 75 000 Mark und eine reiche Wäscheausstattung vermacht. Außerdem durfte die glückliche Erbin sich eine Rummelstunde und ein Gemälde aussuchen.

Anzeigen.

Schafwolle.

Von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin bin ich zum

Ankauf von Wolle

ermächtigt.

Ich kaufe demgemäß gewaschene und ungewaschene Wollen unter Zugrundelegung der für fabrikgewaschene Wollen festgesetzten Höchstpreisen.

Ablieferungsscheine zum Bezuge von Strickgarn zum Preise von 6 Mk. per Pfund werden ausgestellt.

Em. Hirsch, Usingen.

Evangel. Kirche Usingen.

Die Steuerhebeliste für 1918/19 liegt von heute ab acht Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

*) **Schwenk, Kirchenrechner.**

Zuverlässiges, braves Mädchen

für häuslichen Haushalt nach Frankfurt a. M. gesucht. Frau Dr. Dienstadt, Frankfurt a. M. (Rudolfshöhe).

26) **J. St. Usingen, Obergasse 3.**

An- und Verkaufsgenossenschaft.

Da sich am 24. Juli in Usingen eine An- und Verkaufsgenossenschaft gegründet hat, bittet der Vorstand diejenigen Landwirte, welche gekannt sind der Genossenschaft beizutreten, sich bis Samstag, den 3. August bei dem Vorsitzenden, Gastwirt Philipp, zwecks Eintragung in das Mitgliederverzeichnis anzumelden.

Der Vorstand.

Landwirtschaftliche Angebote.

Simmertaler Zuchtbullen

16 Monate alt, zu verkaufen.

*) **Lina Kreuz, Raunstadt.**

Einjähriges Zuchttrind

zu verkaufen.

Bürgermeister Bangert, Niederlaufen.

Schönes Rind

11 Monate alt, zur Zucht zu verkaufen.

16) **Adolf Baulh 1., Hundst.**

Biel zu früh bist du von uns geschieden,
und umsonst war unser Fleh'n.
Ruhe sanft, du liebe Gute,
bis wir uns einst wiederseh'n.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute mittag 12 $\frac{1}{2}$ Uhr meine innigstgeliebte, herzensgute Gattin, meine liebe, treue, fürsorgende Mutter, unsere liebe gute Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Agnes Ungeheuer, geb. Herr,

nach 7-monatlichem schwerem, mit rührender Geduld ertragenem Leiden, öfter gestärkt durch den Empfang der hl. Sterbesakramente, im blühenden Alter von 45 Jahren zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

3. d. N.:

Heinrich Ungeheuer und Tochter.

Niederreienberg und Ziegelhausen (Baden), den 29. Juli 1918.

Die Beerdigung findet statt: Donnerstag, den 1. August, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vermögensbilanz vom 31. Dezember 1917.

Aktiva.		Passiva.	
Guthaben beim Vorschuss-Verein		Geschäftsguthaben der Mitglieder	Mt. 140.—
E. G. zu Ufingen	Mt. 196.48	Reservefonds	" 56.48
	Mt. 196.48		Mt. 196.48
Mitgliederbewegung in 1917.		Passsummen Ende 1917.	
Zugang — Abgang — Stand Ende 1917	71	Unverändert	Mt. 14206
Ufingen, den 22. Mai 1918.			

Gemeinnütziger Bauverein Ufingen E. G. m. b. H.
Weider. Baum. Dienstbach.

30 Frauen und Mädchen

sofort für leichte Akkordarbeit gesucht.

Hartpapierwarenfabrik Hohemark
G. m. b. H.
Hohemark-Obernursel.

Zahn-Institut
von
R. Caesar, Bad Homburg v. d. H.,
Kisseleffstraße 3

Schmerzlose Zahnoperationen (besonders für
Aengstliche und Nervöse)

Plomben in Gold, Porzellan und Zement
Goldkronen u. Brückenarbeiten
Kautschukgebisse (Friedensware).

Sprechstunden den ganzen Tag.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß wir für alle im Heeresdienst befindlichen hiesigen Bürger und Bürgeröhne mit dem Tage, an dem dieselben ins Feld rücken, eine Lebensversicherung eingehen. Wir bitten daher die Adressen solcher Angehörigen uns mitteilen zu wollen.

Ufingen, den 30. Juli 1918.

Der Magistrat.
Bismann, Bürgermeister.

Bei der heute stattgehabten Wahl eines Stabsverordneten der ersten Wählerabteilung an Stelle des verstorbenen Fortmeisters Herrn W. Birkenau wurde der königliche Kreisarzt Herr Beierle mit 12 Stimmen gewählt.

Ufingen, den 29. Juli 1918.

Der Magistrat:
Bismann.

Verloren: 1 goldne Damenuhr.
Gegen gute Belohnung abzugeben im Kreisbl.-Büro.

Die Beerdigung gegen Herrn Förster Reiffert nehme ich gerne voll zur Hand.
*b) Karl Riegel Wehrheim.

Einige junge Hasen
zu verkaufen. (*b) J. Knorr, Rianbergasse 14.

Silbergrauer Wolfspitz-Hund zu verkaufen oder zu vertauschen gegen einen Hirtenhund.
August Friedrich, Schweinehirt,
25) Ginkelnthal.

Holz-Versteigerung.
Nächsten Montag, den 5. August d. J., vormittags 10 Uhr, kommt in hiesigem Gemeindefeld „Gaulslopf“ und „Altenmarkt“ 637 Rm. Eichen-Reisernknüppel (Schälholz) sowie noch lagerndes Reisig zur Versteigerung. Zusammenkunft im „Gaulslopf“.
Gleiberg, den 29. Juli 1918.
*) Der Bürgermeister.
Reil.